

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 20. März 2020 entsprochen wurde und wir diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziffer A.2 DCGK: Die Vita 34 AG hat angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen installiert, um für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem wird jährlich im Rahmen der Abschlussprüfung überprüft, wobei es zu keinen Beanstandungen gekommen ist. Das etablierte und gelebte System von Compliance-Maßnahmen halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der Größe der Gesellschaft für zielführend, adäquat und ausreichend. Die Einführung eines darüberhinausgehenden speziellen Compliance-Management-Systems halten Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der guten Erfahrungen in der Vergangenheit und der Größe der Gesellschaft für nicht notwendig. Auch auf die Einrichtung eines geschützten Hinweisgebersystems wird vorerst verzichtet, da es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat immer noch keine ausreichenden Praxiserfahrungen damit in Deutschland gibt. Auch soll der Umsetzung der europäischen Whistleblowing-Richtlinie in nationales Recht nicht vorgegriffen werden. Daher soll weiterhin abgewartet werden, ob die gegen ein Hinweisgebersystem vorgebrachten Argumente, wie insbesondere hohe Kosten, mögliche negative Auswirkungen auf das Betriebsklima und Anfälligkeit für Missbräuche, in der Praxis tatsächlich eine Rolle spielen und welche Lösungen sich

zur Vermeidung dieser Punkte etablieren werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden die sich hierzu entwickelnde Praxis weiter beobachten.

- Ziffer B.2 DCGK: Ziffer B.2 des Kodex 2020 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Der Aufsichtsrat hat bisher noch keine Leitlinien für die Planung der Nachfolge für die beiden Vorstandsmitglieder entwickelt. Der Aufsichtsrat wird die Notwendigkeit einer Nachfolgeplanung im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der Gesellschaft kontinuierlich überwachen und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- Ziffer B.5 und Ziffer C.2 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.
- Ziffern D.2, D.3, D.4, D.5 und G.17 DCGK: Die Einrichtung von Ausschüssen (d. h. ein Gremium, das nur mit einem Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats besetzt ist), insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses, ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der Vita 34 AG nicht sinnvoll. Eine Ausschussmitgliedschaft kann daher auch nicht bei der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt werden.
- Ziffer F.2 DCGK: Die Gesellschaft richtet sich bei ihren Veröffentlichungspflichten weiterhin nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Frist zur Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses von zwei auf drei Monate verlängert hat.
- Ziffern G.6 und G.10 DCGK: Der Vorstandsdienstvertrag von Dr. Wolfgang Knirsch wurde um weitere zwei Jahre verlängert. Die Verlängerung erfolgte im Wesentlichen auf Basis des bisherigen Dienstvertrages, der den Empfehlungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex folgte. Die nun neu in den Kodex aufgenommenen Empfehlungen in Ziffer G.6 und Ziffer G.10 zum Übersteigen der langfristig orientierten variablen Vergütung gegenüber der kurzfristig orientierten variablen Vergütung sowie zur Anlage von variablen

Vergütungsbeträgen in Aktien der Gesellschaft bzw. zur Gewährung von überwiegend aktienbasierter variabler Vergütung konnten damit nicht berücksichtigt werden.

- Hinweis zum Vergütungssystem: Die derzeit bei der Vita 34 AG bestehende und praktizierte Vorstandsvergütung wurde vor Inkrafttreten des DCGK 2020 eingeführt. Soweit den neuen Empfehlungen des DCGK 2020 in dieser Hinsicht noch nicht entsprochen wird, ist eine Abweichungserklärung nicht erforderlich. Der DCGK 2020 gebietet insofern keine Anpassung von bestehenden und laufenden Verträgen. Der Aufsichtsrat erarbeitet derzeit ein Vorstandsvergütungssystem zur Vorlage zur Billigung durch die diesjährige ordentliche Hauptversammlung 2021, das den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (Gesetz vom 12.12.2019 – Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 50 19.12.2019 S. 2637 – ARUG II) entspricht und welches sich an den Empfehlungen des DCGK 2020 orientiert.

Leipzig, 29. März 2021

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand